

# ZH\_OBERGERICHT RT160165 vom 17. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT160165](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160165)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT160165 du 17 janvier 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT RT160165 del 17 gennaio 2017

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Parteien standen seit dem 17. Mai 2016 vor Vorinstanz in einem Rechtsöffnungsverfahren betreffend Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen (vgl. Urk. 1). Mit Urteil vom 14. September 2016 erkannte der Rechtsöffnungsrichter folgendermassen (Urk. 28 S. 11): " 1. Der klagenden Partei wird in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Kloten (Zahlungsbefehl vom 13. April 2016) definitive Rechtsöffnung erteilt für Fr. 21'420.30 nebst Zinsen zu 5 % seit 13. April 2016 und für die Betreuungskosten sowie Kosten und Entschädigung gemäss Ziff. 2 bis 4 dieses Entscheids. Im Mehrbetrag wird das Begehren abgewiesen.

### E. 2

Die Spruchgebühr wird festgesetzt auf Fr. 450.–.

### E. 3

Die Kosten werden der klagenden Partei zu einem Drittel und der beklagten Partei zu zwei Dritteln auferlegt.

### E. 4

Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

### E. 5

(Schriftliche Mitteilung.)

### E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsklage) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

- 8 - Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 6'150.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 17. Januar 2017  
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer  
Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner  
versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.